

Wahlordnung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen vom 27.12.16

Grundlage für die Wahlordnung ist die Satzung des Jugendstadtrats der Stadt Solingen. Zu wählen sind 25 Jugendstadträtinnen und Jugendstadträte sowie 5 Nachrückerinnen bzw. Nachrücker.

§ 1

Geltungsbereich/Zuständigkeit

1. Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister (Staddienst Jugend 51-2 Jugendförderung).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Oberbürgermeister als Wahlleiter
- der Wahlausschuss

§ 3

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder einer von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin bzw. Vertreter als Vorsitz und 8 weiteren Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlbewerbungen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am 1. Wahltag

- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Solingen gemeldet sind
- das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

§ 5

Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

- Wählbar sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am 1. Wahltag
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Solingen gemeldet sind
 - das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

§ 6

Wahlhandlung

1. Der Wahlzeitraum erstreckt sich auf eine Woche. Den Wahlzeitraum legt der Oberbürgermeister fest.
2. An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen werden Wahllokale eingerichtet und Wählerverzeichnisse für die jeweilige Schule erstellt. Bei Schulen mit mehreren Standorten können in Abstimmung mit der Schulleitung mehrere Wahllokale eingerichtet werden. Wählen kann nur, wer die jeweilige Schule besucht und in dem Wählerverzeichnis des Wahllokales verzeichnet ist.
3. Gewählt wird an allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen in dem vom Wahlleiter festgelegten Zeitraum an mindestens drei Tagen. Im Wahlzeitraum sind die Wahllokale insgesamt mindestens zwölf Zeitstunden während der Kernschulzeit offen zu halten.
4. Wahlberechtigte, die nicht eine Solinger Schule besuchen bzw. nicht im Wählerverzeichnis ihrer Schule eingetragen sind, können am Dienstag und Donnerstag der Wahlwoche jeweils in der Zeit von 17.00 - 20.00 Uhr in den Räumen der Jugendförderung wählen.

§ 7

Wahlvorschläge

1. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung der Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlbewerbungen auf. Zusätzlich wird jede bzw. jeder Wahlberechtigte durch ein Anschreiben auf dem Postwege zur Kandidatur aufgefordert.
2. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
3. Als Wahlbewerber kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte auftreten, sofern sie bzw. er die Zustimmung schriftlich erteilt hat. Hierzu gehört auch die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsan-

gehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten.

5. Wahlbewerbungen können bis zum 34. Tag vor der Wahl, bis 20.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Solingen mit Vor- und Familiennamen bekanntgemacht.

6. Jede Wahlbewerbung muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
7. Die Wahlbewerbung ist in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 8

Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter und Adresse in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9

Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden in Abstimmung mit dem Stadtdienst Schulen von der Geschäftsstelle des Jugendstadtrates zentral erstellt.
2. In jedem Wahllokal wird ein Wählerverzeichnis geführt. Die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist.
3. Des Weiteren wird ein Gesamtwählerverzeichnis bei der Geschäftsstelle des Jugendstadtrates der Stadt Solingen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen geführt.

§ 10

Durchführung der Wahl

1. Die Wählerin bzw. der Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim und kann nur persönlich erfolgen.
2. Wahlberechtigte müssen sich gegenüber dem Wahlvorstand durch Personal- oder Schülerausweis ausweisen.
3. Die Wählerin bzw. der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand sowie einen Ersatzwahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen:
 - einer Lehrerin oder einem Lehrer und
 - zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der jeweiligen Schülersvertretung.
5. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift (Anlage 1).
6. Nach jeder Wahlhandlung wird die Wahlurne bis zur nächsten Wahlhandlung sicher verschlossen.
7. Einzelheiten zum Wahlablauf und zur Stimmzählung ergeben sich aus den Handlungsrichtlinien (Anlage 2).

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt spätestens am 7. Werktag nach der Wahlwoche.
2. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
3. Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird durch die Geschäftsstelle des Jugendstadtrates durchgeführt. Über das Ergebnis der Losentscheidung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist dem Jugendstadtrat in der nächstmöglichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 12

Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten bzw. jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung – spätestens in der nächstfolgenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses - zu treffen.

3. Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 14 Aufbewahrung

Die Vernichtung von Wahlunterlagen ergibt sich in analoger Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.01. 2017 in Kraft und ersetzt die vom Rat der Stadt Solingen am 18.01.1999 beschlossene Wahlordnung.

Sollten Angelegenheiten durch diese Wahlordnung nicht geregelt sein, so gelten in analoger Anwendung die Regelungen der Kommunalwahlordnung NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung des Jugendstadtrats Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Handlungsrichtlinien zum Wahlablauf und zur Stimmzählung der Wahlen zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen

Wahlverzeichnisse

1. Wählen kann nur, wer in ein Wahlverzeichnis eingetragen ist.
2. Wahlverzeichnisse werden für jedes Wahllokal der Schulen in Abstimmung mit dem Stadtdienst Schulen durch die Geschäftsstelle des Jugendstadtrates ausgestellt; ein Gesamtwahlverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Jugendstadtrates der Stadt Solingen.

Durchführung der Wahl

1. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
2. Für jedes Wahllokal ist ein Wahlvorstand und ein Ersatzwahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus einem/r Lehrer/in der Schule als Vorsitzende/r und zwei Vertreter/Innen der jeweiligen Schülervertretung als Beisitzer/Innen. Während der Öffnungszeit des Wahllokals muss mindestens der/die Vorsitzende und ein/e Beisitzer/in anwesend sein.

Stimmabgabe

1. Jeder Wähler / jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim in einer Wahlkabine ab. Er/Sie kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben.
2. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz, oder auf andere eindeutige Weise kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.
3. Hiernach faltet der Wähler/die Wählerin seinen/ihren Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Der Wahlvorstand prüft im Wahlverzeichnis die Wahlberechtigung und macht die Wahlteilnahme im Wahlverzeichnis kenntlich.
5. Der Wähler/die Wählerin wirft nun ihren/seinen Stimmzettel in die Wahlurne.
6. Im Wahlzeitraum sorgt der Wahlvorstand dafür, dass die Wahlurne zu Zeiten, an denen das Wahllokal nicht geöffnet ist, in einem verschlossenen Raum sicher aufbewahrt wird.

Stimmzählung

1. Am letzten Tag des Wahlzeitraumes erfolgt unmittelbar im Anschluss der Wahlhandlung die Stimmzählung durch den Wahlvorstand. Zur Stimmzählung muss der vollständige Wahlvorstand anwesend sein.

2. Die Stimmzählung ist öffentlich.
3. Die Stimmzählung erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - der Wahlvorstand stellt anhand des Wählerverzeichnisses die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen fest.
 - der Wahlvorstand öffnet die Wahlurne, entnimmt und zählt die Stimmzettel.
 - danach wird die Zahl der gültigen Stimmen ermittelt und die auf den/die jeweiligen Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

Gültigkeit von Stimmzetteln

Über die Gültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlvorstand einvernehmlich.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist
- keine Kennzeichnung enthält
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis der Stimmzählung eine Wahlniederschrift gem. Anlage.

Die Wahlniederschrift ist vom gesamten Wahlvorstand zu unterschreiben und mit den Stimmzetteln in der Wahlurne zu deponieren. Hierbei sind die gültig und die ungültig abgegebenen Stimmzettel getrennt in die mitgelieferten Umschläge zu verpacken.

Die Wahlurne wird bis zum 3. Werktag der auf den Wahlzeitraum folgt von der Geschäftsstelle des Jugendstadtrates in der Schule abgeholt.

Solingen, den 27.12.2016

i.V. Weeke
Stadtkämmerer

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 05, vom 02. Februar 2017)

Wahlniederschrift zur Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Solingen

Wahllokal _____

Wahlzeitraum _____

im Wahlzeitraum war das Wahllokal wie folgt geöffnet:

Datum von - bis _____



Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis

lt. Wählerverzeichnis wurden

Stimmen abgegeben

in der Wahlurne befanden sich

Stimmzettel

hiervon gültige Stimmen

hiervon ungültige Stimmen

Auf die einzelnen Bewerber/Innen entfielen folgende gültigen Stimmen:

**s. beiliegende Anlage
zur Wahlniederschrift**



Die Wahlunterlagen wurden wie folgt verpackt in die **NICHT** verschlossene Wahlurne gelegt:

1. jeweils in verschlossenem Umschlag getrennt voneinander die gültigen und nicht gültigen Stimmen

2. das Wählerverzeichnis und die Niederschrift

Solingen, den

Vorsitzende/r des Wahlvorstandes

Beisitzer/In

Beisitzer/in

**Anlage zur Wahl Niederschrift
zur Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Solingen**

Auf die einzelnen Bewerber/Innen entfielen folgende gültigen Stimmen:

Name	Vorname	Anzahl der gültigen Stimmen